



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXIII. Von dem Hessischen Einfall in das Stift Mauritii bey Münster.
Bedencklichkeit wegen Extension der Neutralität ausserhalb derer
Congress-Städte; Zoll-Freyheit; Neue Posten; Quartiers-Taxa.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](#)

1643.
Dec.Ceremoniel
derer Käyserl.
gegen derer
Cronen Ge-
sandten.

Wegen des Ceremoniels, so die Käyserlichen gegen derer Cronen Gesandten observiren sollten, haben Ihro Käyserliche Majestät sub 7^{ten} Dec. an Dero Münstersche Gesandtschaft rescribiret, daß, wann die Franzosen ihre Ankunft würden haben notificiren lassen, Sie als dann Ihnen die Visite geben, jedoch mit guter manier durch den Päpstlichen Nuntium oder Venetianischen Ambassadorn, die Sachen dahin unterbauen sollten, daß sie, die Käyserlichen, der schuldigen Gegen-Visite, und sonst alles der Käyserlichen Hoheit zufehenden Respects, von denen Französischen Gesandten versichert würden.

Primo: V. V. E. E. si compiacerranno, farmi saper il giorno, ed il tempo preciso, nel quale haveran resoluto di far il loro Ingresso publico in questa Città.

Secondo: Avertiti col mio mezzo l' Ambasciatori Cesarei & Cattolici, di quanto è predetto, manderanno le loro Carozze & Gentilhuomini ad incontrarle ed a complimentarle.

Terzo: Sodesfatto al Complimento, subito doppo la Carozza di V. V. E. E. seguirà, senza far positione d' altre, quella dell' Ambasciatore Cesareo & poi degli altri Ambasciatori.

Quarto: Arrivate V. V. E. E. alla loro habitatione, manderanno la sera medema, overò la mattina appresso, a ringratiar' dell' incontro gl' Ambasciatori sudetti Cesarei & Cattolici.

Quinto: Gl' Ambasciatori sudetti verranno a visitar V. V. E. E. in cui non meno, che nella restituzione della visita, la quale doverà in loro nome eserle da me promessa, si usiranno i titoli reciprochi d' Excellenza. Dal resto si osserveranno poche forme, che se praticavano avanti la guerra, tanto con gli Ministri dell' Imperatore, quanto trà quelli delle due Corone rispettivamente. Cose tutte, che se ben non possano haver difficoltà, perché niente deviano d' all' usagia prima della guerra praticatosi. Ad ogni modo supplico V. V. E. E. asicurarmi colle sue lettere sopra ognuno dei punti predetti distintamente e del loro contento e ch'io non habbia preso errore nel supporre la loro convenienza. Ed à V. V. E. E. bacio affettuosamente la mano. Da Munster, gli 25. Dec. 1643.

§. LXII.

Vorher und während dieser Zeit haben sich noch einige Sachen geäußert, welche nicht außer aller Bemerkung zu lassen sind, weilen solche, theils die Sicherheit, theils die Bequemlichkeit des Friedens-Congressus angehen. Sie betreffen türslich den Einfall der Hessen in das Stift Mauritii bey Münster; die Extension der Neutralität, die Zollfreiheit, die neu angelegten Posten, die Criminal-Jurisdiction in denen Congress-Dz-

ten, und des Münsterischen Dohm-Capituls gesuchte Neutralität. So viel den Hessischen Einfall in das Stift St. Bon dem Hesischen Einfall Mauritiis bey Münster betrifft; So hat in das Stift Mauritiis bey Münster nach bereits angenommener Neutralität, sich an einigen Fürstlichen Hessischen Neutern vergriffen, und solche gefangen nehmen lassen; Welches der Hessische General-Lieutenant Graff von Eberstein vor eine Continuation der Hostilität ansah, und deswegen

1643.
Dec.

Und weil Sie auch dem Venetianischen Botschaffter die Wagen entgegen geschickt hätten; So wäre solche Ehre auch denen Franzosen zuverweisen: Und in allen Stücken sey ein gleichmäßigs zu Osnabrück, gegen die Schwedische Legatos zu beobachten. Was so dann der Venetianische Gesandte denen Franzosen, vor puncte vorgeschlagen, wie es mit dem Ceremoniel zwischen Ihnen und denen Käyserlichen auch Spanischen Gesandten, sowol bey der Einholung, als wie bey Visiten, zu halten seyn mögte, ist aus folgendem Aufsatz de 25^{ten} Decembr. zu ersehen.

§. LXIII.

1643.
Dec.

wegen der Stadt unterm 8ten Jun. 1643. zuschriebe, daß er diesen Eingriff vor Augen behalten werde. Am 20 Jun. darauf sind die Hessen bei nächstlicher Weile, in das ohnferne der Stadt Münster gelegene Stift, St. Moritz genannt, mit bewehrter Hand eingefallen, haben etliche Bürger und Geistliche, so sich daselbst aufhielten, gefangen genommen und na-cher Westfeldt in ihre Garnison geführet. Aus der Stadt Münster wurden dabei ei-nige Canonen geldset, und die Bürger-schaft daselbst kam in die Waffen. Von Münsterischer Seite sahe man diesen Vor-gang, als eine Violation derr Friedens-Præliminarien an, worinnen gleichwohl der Stadt die Neutralität besezt war, indem das Stift Mauritii pro parte & membro Cleri intranei & Civitatis geachtet würde, welches unter der Stadt Anschlag mit begriffen sey, auch unter die AEdifica selbiger Stadt mit gehörte, und unter deren Geschütz und Fortification, folglich auch unter derselben Vertheidi-gung läge, nicht weniger auf dem Weg zwischen denen zweyen Congress-Städten befindlich wäre, folglich der Neutrali-tet nothwendig mit gemiesen müste. Der Hessische General aber wendete vor, daß die Stadt Münster denen Reguln der Neutralität sich nicht gemäß gehalten, sondern gegen die Hessische Soldatesca, nach denen geschlossenen Præliminarien sich feindselig bezeuget habe; Der Einfall in das Stift St. Mauritii sey wegen hin-terstillerer Contribution geschehen, und extendire sich die Neutralität auf das-selbe keines weges. Endlich nachdem der Actus Neutralitatis zu Münster völlig vorgenommen war; So erboth sich zwar der Hessische General zu deren Beobach-tung, jedoch daß auch während der Friedens-Handlung die Contributiones und Executiones, es sey zu St. Mauritii, oder wo es wolle, nach erheischender Noth-durstt könnten verhängt werden. Diese Condition aber wolte allzu beschwehrlich scheinen, und achtern die Käyserlichen Gesandten das Hessische Verfahren vor unbillig: Thro Käyserliche Majestät re-scribirten auch unterm 22ten Jul. an De-ro Gesandten, dem Graffen von Nassau,

so wohl bey der Land-Grafin zu Hessen, 1643. als bey Dero General, Grafen von E-berstein, positive Antwort zu verlangen, wessen man sich gegen Hessen in Puncto Neutralitatis zu verschen habe. Da denn zwar das Hessische Bezeigen, sonderlich damit, daß durch die Præliminarien, so wenig die Niederlegung derer Waffen, als die zur Unterhaltung der Miliz noth-ige Einforderung der Execution, aufge-hoben sey, justificiret werden wolte. Es wurde aber dagegen nachdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Neutralität zum Behuef des ganzen Congressus an-gesehen sey, und dahero von des Con-vents Auslegung, wie solche zu verstehen sey, dependire; Hiernächst auch die Contributiones gleichwohl zu der Miliz Unterhaltung in einem Neutralen Orte statt haben könnten, wann gleich die Executiones desfalls sistiret würden. Biß endlich Hessen nachgegeben, und das Ein- und Auskommen denen Münsterschen Bürgern, so wohl, als dem Stift St. Mauritius die Neutralität zugestanden hat, doch mit dem Beding, daß die ante terminum fällig gewesene Contributiones bezahlt würden. Die Französischen Ministri selbst haben darunter denen Hessen nicht behgepflichtet, und verlautete gar, wie sie es an Ihren Hof dahin bringen wollten, daß die Neutralität wohl auf 20. Meil bedencklich-Begs um die Stadt Münster nothwendig war, die Neutralität auch auf das Land zu extendiren, so wurden die Streif-fereyen der Soldatesca hart verboten, auch die Zölle und Imposten auf die zu dem Zoll-Greyheit Congres gehende Waaren aufgehoben. Ingleichen nicht minder zu besserer Be-quemlichkeit neue Posten reguliret, auch neue Posten, wegen Taxirung der Quartiere pro-Quartier-Taxa.

§. LXIV.

Von der Ju-
risdictione
Criminali in
Criminalis in denen Congress-Städ-

ten, Zeit während der Tractaten eraug-ten, Con-
nente sich ein Zweifel. Zu Osnabrück ten,
wurde